



Schul- und Gebührenordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim

Präambel

Die städt. Sing- und Musikschule Forchheim (Musikschule) ist eine Einrichtung im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 und erfüllt damit deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers, ohne Angaben) ausdrücklich mit ein.

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Forchheim, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (2) Die Musikschule will Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren heranzuführen, Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 2 Aufgabe, Aufbau

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- (2) Die Musikschule bietet folgenden Unterricht an:

Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in Form von Musikalischer Früherziehung und/oder Musikalischer Grundausbildung ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum instrumentalen Hauptfachunterricht. Bei besonderer Begabung und Eignung kann auch früher mit dem instrumentalen Hauptfachunterricht in Gruppen begonnen werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule mit dem jeweiligen Fachlehrer.

Musikalische Eltern-Kind-Gruppe

- In diesem Kurs werden Kinder von 2 bis 3 Jahren gemeinsam mit einem vertrauten Erwachsenen (Personensorgeberechtigte oder Großeltern) auf vielfältige Weise zum Singen, Sprechen, Bewegen und Tanzen angeregt
- Mindestgruppenstärke: 6 Kinder
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 45 Minuten

Musikalische Früherziehung (MFE)

- Mindestalter: ab 4 Jahren
- Sie soll sich über zwei Jahre erstrecken, wobei die Mindestanzahl von 4 Kindern im Folgejahr nicht unterschritten werden darf
- Mindestgruppenstärke: 6 Kinder
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 45 Minuten

Musikalische Grundausbildung (MGA)

- Die MGA wird als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter in Form einer Flöten- oder Violin- oder Gitarrensingklasse angeboten
Mindestalter: ab 4 Jahren
- Sie soll sich über zwei Jahre erstrecken, wobei die Mindestanzahl von 4 Kindern im Folgejahr nicht unterschritten werden darf
- Mindestgruppenstärke: 6 Kinder
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 60 Minuten

Partnerunterricht

- Dieser Kurs soll Kindern als Vorstufe zu einem 2er-Unterricht dienen
- Gruppenstärke: 2 Personen (1 Kind und 1 Erwachsener)
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 45 Minuten

Gitarrenklassen

- Ermöglicht Kindern der 3. und 4. Klasse den Einstieg ins Gitarrenspiel
- Mindestgruppenstärke: 6 Kinder
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 45 Minuten

Orff-Spielkreis

- In diesem Kurs können Kinder ab 6 Jahren an anspruchsvollere Formen des Instrumentalspiels und der Bewegung herangeführt und mit Inhalten der Musiklehre vertraut gemacht werden
- Mindestgruppenstärke: 6 Kinder
- Unterrichtsdauer: einmal wöchentlich für 60 Minuten

Instrumental- und Vokalunterricht

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen von 2 bis 4 Personen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, einen bestimmten Fachunterricht sowie eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Folgende Hauptfächer werden unterrichtet:

- Tasteninstrumente:
Klavier, Jazz-Klavier, Keyboard, Cembalo, Akkordeon
- Streichinstrumente:
Violine, Violoncello, Kontrabass
- Zupfinstrumente:
Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
- Holzblasinstrumente:
Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon
- Blechblasinstrumente:
Trompete, Posaune
- Schlaginstrumente:
Schlagzeug (klassisch und modern)
- Vokalunterricht:
Stimmbildung

Ensemblefächer

Sie dienen sowohl der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht gelernten als auch dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalensembles und Chöre. Die

Teilnahme am Ensemble ist nur für Schüler mit entsprechenden Fertigkeiten auf dem jeweiligen Instrument möglich.

Ergänzungsfach Musiktheorie

Darunter fallen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

§ 3 Schuljahr, Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Feriendauer und unterrichtsfreien Feiertage (ausgenommen Buß- und Betttag) richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern. Zudem findet am Annafestmittwoch ab 12.00 Uhr kein Unterricht statt.
- (3) Während der Schulferien kann im Ausnahmefall Musikunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach- oder Ensemblebereich sowie musiktheoretischen Bereich gehalten werden (z.B. bei Nachholunterricht oder Ensembleproben).
- (4) Bei einmaligen und kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. „Hitzefrei“, o.Ä.) in den allgemeinbildenden Schulen findet der Unterricht der Musikschule trotzdem statt.
- (5) Die Unterrichtsdauer richtet sich nach dem Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft des Schülers und den Erfordernissen des Unterrichtsfachs. Sie beträgt in der Regel gemäß §2 in den musikalischen Grundfächern 45 bzw. 60 Minuten. In den Instrumental- und Vokalfächern beträgt die Regelzeit für den Einzelunterricht 30 Minuten und für den Gruppenunterricht 45 Minuten pro Woche.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. der Personensorgeberechtigten an die Leitung der Musikschule kann der Einzelunterricht bei besonderer Leistung und besonderem Engagement 45 Minuten pro Woche betragen. Voraussetzung hierfür ist die bestandene D1-Prüfung und eine regelmäßige Teilnahme an Schulkonzerten des Schülers.

§ 4 Unterrichtsort

- (1) Der Unterricht findet in öffentlichen städtischen Gebäuden, vornehmlich im Gebäude der Martin-Grundschule (Wallstraße 17, 91301 Forchheim), statt.

Ein anderer Unterrichtsort wird rechtzeitig von der Musikschule festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

§ 5 Aufsicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht über den Schüler durch die Lehrkraft der Musikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit sowie Veranstaltungen der Musikschule. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.
- (2) Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (3) Die Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte.

§ 6 Aufnahme, Eignung

- (1) Gemeindeangehörige der Stadt Forchheim haben Vorrang vor Auswärtigen. Kinder und Jugendliche haben Vorrang vor Erwachsenen.
- (2) Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem zeitlichen Eingang in eine Warteliste aufgenommen. Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus, rückt der in der Warteliste Nächstplatzierte nach.
- (3) Die Neuaufnahme bzw. Nichtberücksichtigung wird dem Anmeldenden schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei Hauptfächern wird die Aufnahme von der Eignung abhängig gemacht. Bei der Eignungsfeststellung entscheiden die Leitung der Musikschule gemeinsam mit der jeweiligen Lehrkraft über die Eignung des Schülers.

§ 7 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Verwaltung des Trägers (Musikschule, Wallstr. 17, 91301 Forchheim) zu richten.
- (2) Anmeldungen können für das jeweilige kommende Schuljahr von Anfang April bis Ende Juni des laufenden Schuljahres mit dem entsprechenden Formular bei der Musikschule schriftlich erfolgen.

- (3) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (4) Ein genereller Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Anlage zur Schul- und Gebührenordnung vorschreibt, zu entrichten.
- (6) Mit der Anmeldung wird die Bereitschaft erklärt, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die anfallenden Unterrichtsgebühren zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.
- (7) Die Musikschule behält sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen (z.B. Überbelegung der Kurse, Ausfall von Lehrkräften für bestimmte Kurse, keine freien Zeitkontingente der Lehrkräfte für weitere Angebote) eingegangene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.
- (8) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten die Schul- und Gebührenordnung der Musikschule mit ihrer Anlage in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 8

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zu dem jeweils laufenden Schuljahresende (31.08.) möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Formular schriftlich zugehen. Erfolgt bis zum 30.06. des laufenden Jahres keine Abmeldung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um ein weiteres Schuljahr.
- (2) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen unterbrechen oder vorzeitig beenden:
 - a. wenn die Lehrkraft und Leitung der Musikschule in Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist;
 - b. bei ungenügender Leistung des Schülers;
 - c. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers trotz vorheriger Ermahnung;
 - d. bei schwerwiegenden Verfehlungen des Schülers während des Unterrichts;
 - e. soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Schülers geschuldeten Unterrichtsgebühr im Verzug ist, wenn eine deshalb erfolgte Mahnung zwei Wochen lang erfolglos blieb;

Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft nach Anhörung des Schülers bzw. dessen Personensorgeberechtigten.

- (3) Austritte während des Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur bei zwingenden Gründen (z.B. Wegzug oder längere durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit) erfolgen und sind der Leitung der Musikschule spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden schriftlich vorzulegen und von dieser zu genehmigen.
- (4) Bei einem genehmigten Austritt sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Genehmigung erteilt worden ist.
- (5) Bei Ausschlüssen gemäß Abs. 2c bis 2e und anderweitigen Austritten und sind die Gebühren für das ganze Schuljahr zu entrichten.

§ 9

Leistungen und Verhalten des Schülers

- (1) Es besteht für neu aufgenommene Schüler eine sechswöchige Probezeit in den angemeldeten Kursen.
- (2) Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (3) Bei Unterrichtsversäumnis ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft, in Ausnahmefällen über das Sekretariat der Musikschule, durch den Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten, erforderlich.
- (4) Von dem Schüler wird ein angemessenes Verhalten und Mitarbeit im Unterricht und Zuhause erwartet. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- (5) Die Unterrichtsorte der Musikschule sind von dem Schüler pfleglich zu behandeln.

§ 10

Verhinderung des Schülers

- (1) Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthalt für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird die zu entrichtende Gebühr ab der vierten

Woche nach Vorlage eines ärztlichen Attests am Schuljahresende rückerstattet.

§ 11 Unterrichtsausfall

- (1) Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vorgezogen bzw. nachgeholt. Davon ausgenommen ist ein Ausfall von Unterrichtsstunden aus organisatorischen Gründen. (z.B. Dienstbesprechung oder Teilnahme an Fortbildung)
- (2) Für Unterrichtsstunden, welche durch Krankheit der Lehrkraft von mehr als vier Unterrichtswochen pro Schuljahr entfallen, werden die entsprechenden Gebühren am Schuljahresende rückerstattet.
- (3) Unterricht, der aufgrund „höherer Gewalt“ ausfallen muss, wird nicht nachgeholt. Hierzu zählen insbesondere:
 - Wetterverhältnisse, die einen regulären Straßenverkehr nicht ermöglichen (Eisglätte, Schnee, Sturm und Sturmflut),
 - Anordnungen öffentlicher Ordnungskräfte wie Polizei und Feuerwehr, die einen Zugang zum Schul- oder Unterrichtsgebäude nicht erlauben oder
 - Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes oder
 - Anordnungen des Schulträgers oder der Schulleitung bzw. Gebäudeverwaltung, die eine Schließung oder sofortiges Verlassen des Schul- oder Unterrichtsgebäudes vorschreiben, oder aus anderweitigen Gründen den Zugang zum Schulgebäude untersagen.

§ 12 Instrumente, Unterrichtsmaterial

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.
- (2) Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind vom Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigten anzuschaffen.

§ 13 Digitaler Unterricht

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet als Präsenzunterricht statt. Sollte die Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung geschlossen sein, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

- (2) Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten bzw. -Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. der Personensorgeberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 14 Veranstaltungen

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Lehrkraft oder die Leitung der Musikschule in zumutbarem Umfang gefordert werden.

§ 15 Bescheinigung

Dem Schüler wird bei regelmäßiger Teilnahme zum Schuljahresende eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch von der Musikschule ausgestellt.

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) zu beachten und anzuwenden, sofern keine eigenen Bestimmungen für Musikschulen erlassen werden.
- (2) Schüler, die krank sind (Fieber, Grippe, ansteckende Krankheiten) und den Schulunterricht deshalb nicht besuchen können, dürfen auch nicht am Unterricht der Musikschule teilnehmen.

§ 17 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Schüler der Musikschule sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Bei Unfall ist sofort die Leitung der Musikschule zu benachrichtigen.
- (2) Für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist eine Haftung durch die Stadt Forchheim ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Forchheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen, nur im Rahmen der allgemein

gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Forchheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Musikschule ergeben, nur dann, wenn einer Lehrkraft, deren sich die Stadt Forchheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Für Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht.
- (5) Der Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigte haften der Stadt Forchheim für Schäden, die von dem Schüler verschuldet werden, nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.
- (2) Von Änderungen persönlicher Daten (Adresse, etc.) und Ergänzungen ist die Musikschule umgehend schriftlich zu informieren.
- (3) Mit Unterschrift des Anmeldeformulars wird gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben.

§ 19 Gebührensatzung

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in der Anlage zur Schul- und Gebührenordnung festgelegt sind.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Schul- und Gebührenordnung der städt. Sing- und Musikschule Forchheim mit ihrer Anlage tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Schul- und Gebührenordnung der städt. Sing- und Musikschule Forchheim mit ihrer Anlage vom 01.09.2013 vollinhaltlich außer Kraft.

Anlage zur Schul- und Gebührenordnung der städt. Sing- und Musikschule Forchheim

§1 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - Erwachsene, die sich an der Musikschule anmelden
 - Personensorgeberechtigte, die Kinder bzw. Jugendliche zum Unterricht anmelden
- (2) Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten als Erwachsene. Von der Zahlung der Erwachsenenengebühr sind volljährige Schüler befreit, wenn sie nachweisen, dass sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Wehr- bzw. zivilen Ersatzdienst leisten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung,
 - bei der Unterrichtsgebühr mit dem Eintrittsmonat,
 - bei der Leihgebühr mit dem Ausleihmonat.
- (2) Bei der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10 fällig.
- (3) Die entstandene Gebühr ist ein Jahresbetrag, der in zwölf Monatsraten zu entrichten ist.
- (4) Der Gebührensschuldner hat die monatlichen Unterrichts- und Leihgebühren im Voraus zu entrichten. Diese werden erstmalig zum 15. September und darauffolgend jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (5) Die Gebühren sind ohne Aufforderung auf ein Konto der Stadt Forchheim einzuzahlen bzw. durch ein SEPA-Lastschriftmandat von der Stadtkasse einziehen zu lassen.
- (6) Änderungen der Bankdaten sind unverzüglich mit einem neuen SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtkasse anzuzeigen.

- (7) Die Gebührenschuldner erhalten von der Stadt Forchheim pro Schuljahr einen Gebührenbescheid, aus dem hervorgeht, welche Leistungen genau von ihnen in Anspruch genommen werden.

§3 Gebühren

- (1) Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt im Einzelnen:

	Dauer	Einheimische Schüler	Auswärtige Schüler	Erwachsene
Musikalische Grundfächer				
Musikalische Früherziehung	45 min	20,00 €	25,00 €	
Musikalische Eltern-Kind-Gruppe	45 min	20,00 €	25,00 €	
Gitarrenklasse	45 min	20,00 €	25,00 €	
Musikalische Grundausbildung	60 min	25,00 €	30,00 €	
Orff-Spielkreis	60 min	25,00 €	30,00 €	
Einzelunterricht				
Einzelunterricht	30 min	63,00 €	75,00 €	85,00 €
Einzelunterricht	45 min	95,00 €	110,00 €	125,00 €
Gruppenunterricht				
2er-Gruppe	45 min	53,00 €	65,00 €	70,00 €
3er-Gruppe	45 min	40,00 €	50,00 €	60,00 €
4er-Gruppe	45 min	33,00 €	40,00 €	50,00 €
Ensembleunterricht	45 min	15,00 €	20,00 €	30,00 €
Partnerunterricht	45 min	35,00 €	40,00 €	

- (2) Die Musikschule verleiht je nach Verfügbarkeit Instrumente gegen eine Leihgebühr. Die einzelnen Gebühren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Instrument	Monatliche Gebühr
Gitarre, E-Gitarre	6,00 €
Violine, Querflöte	10,00 €
Saxophon, Klarinette	12,00 €
Kontrabass, Violoncello	14,00 €

§4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Für Schüler, die ein Hauptfach (Instrumental- und Vokalunterricht) an der Musikschule belegen, ist der Unterrichtsbesuch in Sing- und Spielkreisen und Instrumentalensembles gebührenfrei.

(2) Folgende Ermäßigungen werden gewährt:

a) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für das zweite Kind: 25 %
- für das dritte und weitere Kind: 50 %

Bei der Geschwisterermäßigung werden nur Kinder einer Familie berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und mindestens ein Hauptfach (Instrumental- und Vokalunterricht) belegt haben.

b) Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Besucht ein Schüler mehrere Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht) in der Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für jedes weitere Hauptfach: 25 %
- Ermäßigung wird für das Fach mit den geringeren Unterrichtsgebühren gewährt

(3) Folgende Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt:

- Sozialermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann schriftlich durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% gewährt werden.

- Begabtenförderung

Bei besonderer Begabung kann mit einem formlosen Antrag an die betreffende Lehrkraft eine Ermäßigung von 25% gewährt werden.

(4) Alle Ermäßigungen werden ab dem Folgemonat der schriftlichen Zusage der Stadt Forchheim gewährt.

(5) Es wird nur eine von beiden Ermäßigungen unter §4 Abs. 2 gewährt.

(6) Ermäßigungen unter §4 Abs. 3 werden zusätzlich zu den unter §4 Abs. 2 gewährt.

(7) Ermäßigungen gemäß §4 Abs. 3 müssen zu Beginn eines Schuljahres schriftlich neu gestellt werden.

§5

Gebührenanpassung

(1) Gebührenanpassungen aufgrund von während des Schuljahres notwendigen organisatorischen Veränderungen, insbesondere der Unterrichtsdauer sowie der Gruppenzusammensetzung, werden dem Gebührenschuldner schriftlich mitgeteilt.

- (2) Dem Gebührenschuldner wird für derartige Fälle ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

§6

Rückerstattung von Gebühren

- (1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von der zu entrichtenden Gebühr.
- (2) Rückerstattungen aufgrund von Verhinderungsfällen der Lehrkraft gemäß §9 der Schul- und Gebührenordnung der Musikschule werden am Schuljahresende rücküberwiesen und nicht mit der zu entrichtenden Gebühr verrechnet.
- (3) Rückerstattungen aufgrund von §8 Abs. 2 der Schul- und Gebührenordnung der Musikschule werden am Schuljahresende rücküberwiesen und nicht mit der zu entrichtenden Gebühr verrechnet.